

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



## Abonnementspreis:

für Deutschland u. Oestr.-Ungarn  
bei direktem Bezuge von der Ex-  
pedition in Streifbändsenden  
vierteljährlich 1,75 Mark,  
jährlich 6,75 Mark  
pränumerando.

Bestellungen nimmt ferner jede  
Postanstalt oder Buchhandlung  
zum Preise von 1,50 Mark pro  
Quartal entgegen.

Abonnementspreis für's Ausland  
jährlich 7,50 Mark  
pränumerando.

## Preise der Anzeigen:

die viergespaltene Petit-Zeile  
oder deren Raum  
für Geschäfts- und vermischte  
Anzeigen 30 Pfg.,  
für Stellen-Angebote und Gesuche  
20 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zellen à 30 Pfg.)  
wird mit 100 Mark berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung  
erscheint am 1. und 15.  
eines jeden Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.  
Probenummern (aus überzähligen  
Beständen) werden auf Verlangen  
gratis und franko zugesandt.

## Fachblatt für Uhrmacher.

Post-Zeitungsliste  
No. 1826.

\* Verlag von Carl Marfels, Berlin W., Jäger-Strasse 73. \*

Fernsprech-Anschluss:  
Amt I, No. 2964.

XX. Jahrgang.

Berlin, den 15. August 1896.

No. 16.

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt.

Inhalt: Der neue Gesetzentwurf über die Organisation des Handwerks. — Die Uhrmacherei auf der Schweizerischen Landes-Ausstellung in Genf. III. — Der Uhrenhandel Berlins im Jahre 1895. — Nochmals die Zugfeder als Antriebskraft in Uhren. — Die Verwendung des elektrischen Lichtes auf dem Uhrmacher-Werktsch. — Die Nacht als Förderin der Zeitmesskunst. IV. — Bügelring mit Kugellager. — Aus der Werkstatt (Nochmals das Reinigen der Feilen. — Zange zum Flachrichten von Unruhen). — Vermischtes. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

### Der neue Gesetzentwurf über die Organisation des Handwerks.

Von Carl Marfels.

Nachdem der vorjährige, vom Freiherrn von Berlepsch verfasste Gesetzentwurf über die Zwangsinnungen von den Freunden und Feinden einer zwangsweisen Organisation des Handwerks gleichmässig verworfen wurde, ist nunmehr von dem jetzigen Handels-Minister ein neuer Gesetzentwurf über diese schwierige Materie erschienen. Der neue Entwurf will der Handwerks-Organisation die folgende Gliederung geben: die Zwangs-Innung, 72 Gewerbe, darunter auch die Uhrmacherei umfassend, als Grundlage, den Handwerkerausschuss anstatt des früher vorgeschlagenen Innungs-Ausschusses als Mittelbau, und die Handwerkskammer als Bekrönung des komplizierten Gebäudes. Als Mitglieder müssen der Innung alle Handwerker beitreten, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, selbständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche in ihrem Gewerbe den fabrikmässigen Betrieb eingeführt haben. Die bestehenden freien Innungen sind in Zwangsinnungen umzuwandeln.

Berechtigt zum Beitritt sollen übrigens auch Diejenigen sein, welche das Gewerbe fabrikmässig betreiben, sowie Diejenigen, welche in einem Betriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig sind.

Als obligatorische Aufgaben der Innungen werden vorgeschrieben: die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern und die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis; ferner die Durchführung und Ueberwachung der Vorschriften über das Lehrlingswesen, die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Vornahme der Gesellenprüfung; die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen auf Grund des Gesetzes über die Gewerbegerichte.

Bei jeder Innung soll ein Gesellenausschuss errichtet werden, der bei der Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfungen zu betheiligen ist. Die Kosten der Innung und des Gesellenausschusses sind von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

Den Mittelbau der neuen Organisation sollen, wie erwähnt, die Handwerksausschüsse bilden, deren Aufgabe darin zu bestehen hat, die gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gewerbetreibenden eines Bezirks wahrzunehmen. Der Handwerksausschuss besteht aus: 1. Ver-

tretern der Innungen, welche ihren Sitz innerhalb seines Bezirks haben; 2. Vertretern des Handwerks, welche nicht selbständig arbeiten und einer Innung nicht angehören. Auch dem Handwerksausschuss hat ein Gesellenausschuss zur Seite zu stehen, dessen Kosten ebenfalls von den betreffenden Innungen aufzubringen sind. Die Aufsichtsbehörde hat bei dem Handwerksausschusse einen Kommissar zu bestellen, der die Rechte eines Vorstandsmitgliedes hat.

Was nun die Bekrönung dieses wirtschaftlichen Gebäudes, die Handwerkskammern, anbelangt, so erfolgt die Errichtung derselben durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde. Die Mitglieder dieser Kammern werden von den Handwerksausschüssen gewählt.

Zu den Aufgaben der Handwerkskammern sollen insbesondere gehören: die nähere Regelung des Lehrlingswesens; die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen; die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mittheilung und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren; Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen; die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung; die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse. Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden. Auch bei ihr muss ein behördlicher Kommissar bestellt werden. Ebenso muss auch hier ein Gesellenausschuss gebildet werden, dessen Kosten ebenso wie diejenigen der Handwerkskammern durch Beiträge der Handwerker zu decken sind.

In dem neuen Entwurfe werden ferner eine Reihe von Bestimmungen über freie Innungen getroffen. Danach können selbständige Gewerbetreibende wie Wirthe, Musiker, Fuhrleute etc., welche weder einer Zwangsinnung angehören, noch dem Handwerksausschusse unterstehen, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer freien Innung zusammentreten. Ihr fallen ähnliche Aufgaben wie den Zwangsinnungen zu. Sie soll aber auch befugt sein, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die vorstehend bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihr zu: Fachschulen für Lehrlinge zu errichten und zu leiten; zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister und Gehilfen geeignete Einrichtungen zu treffen; Gehilfen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die